

erlaubte ich mir einen ähnlichen Antrag, wie den der Deputation zu machen, und muß auch jetzt noch bei der damals gefaßten Ansicht stehen bleiben; man kann die Sache zur Zeit noch nicht klar übersehen, und deshalb ist es zu wünschen, daß sie der Staatsregierung zur Erwägung anheim gegeben werde. Ergiebt sich, daß stiftungsmäßige Bestimmungen vorhanden sind, vermöge deren die unentgeltliche Speisung erfolgen muß, so besteht allerdings eine rechtliche Verpflichtung, den benöthigten Zuschuß zu gewähren. Wenn jedoch eine solche rechtliche Verpflichtung nicht vorhanden ist, woran ich allerdings zweifle, so können nur Gründe der Billigkeit für das Gesuch der Petenten sprechen, und für diesen Fall dürfte es allerdings zweckmäßig erscheinen, daß man ein Postulat zum künftigen Landtage sich erbäte. Eine rechtliche Verbindlichkeit kann, meiner Ansicht nach, nur dann stattfinden, wenn die fragliche Stiftung von der Universität angenommen und von der Staatsregierung acceptirt worden ist, und zwar in der Art, daß daraus eine Verpflichtung, den Mangel zu decken, gefolgert werden kann. Ist die Stiftung nicht zureichend, so kann natürlich auch der dabei beabsichtigte Zweck wenigstens nicht vollständig erreicht werden.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich habe der ersten Berathung über diesen Gegenstand nicht beigewohnt, und habe nachträglich zu bemerken, daß ich die von Sr. Königl. Hoheit entwickelten Ansichten vollständig theile. Wie mich bedünkt, kann von einer rechtlichen Verpflichtung der Regierung hier schwerlich die Rede sein, indeß will ich damit nicht ausgesprochen haben, daß die Staatsregierung sich mit dieser Angelegenheit nicht nochmals beschäftigen solle. Wenn eine Stiftung nicht ausreichend dotirt ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß auch das, was durch die Stiftung hat erreicht werden sollen, nicht oder wenigstens nicht vollständig erreicht werden kann. Es kommt mir das vor, als wenn Jemand ein Legat in Geld aussetzt und hinzufügt, daß dem Legatar für diese Summe dies oder jenes Grundstück erkauft werden soll. Wenn nun nach dem Ableben des Testators sich ergiebt, daß das ausgesetzte Legat zum Ankauf des bezeichneten Grundstücks nicht ausreicht, so wird natürlich der Ankauf desselben unterbleiben müssen, und den Erben trifft deshalb allein keine Schuld. Endlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß der Zweck des Herrn Antragstellers auch keineswegs durch seinen Antrag, wie er wenigstens gestellt ist, erreicht werden dürfte. Es beabsichtigt nämlich der Antragsteller die dormaligen Petenten noch jenes Vortheils theilhaftig zu machen, sagt aber in den ersten Worten seines Antrags, das Gesuch der Petenten sei der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen. Nun glaube ich, daß über diese Erwägung dieselbe Zeit vergehen werde, wie über die im Deputationsgutachten enthaltene Erwägung. Wollen wir des Domherrn D. Schilling Zweck vollkommen entsprechen, dann bleibt wahrlich nichts Andres übrig, als die betreffende Summe nicht nur sofort zu bewilligen, sondern auch eine Estafette mit dem Gelde noch heute nach Leipzig abzuschicken; denn wer kann dafür stehen, daß nicht morgen oder übermorgen, oder

über kurz oder lang einer oder der andere der Petenten die Universität verläßt, wie sie denn seit der Zeit der erfolgten ersten Anregung dieses Gegenstandes schon mancher verlassen haben kann.

Domherr D. Schilling: Wenn ich gesagt habe, wie es wünschenswerth sei, daß den jetzigen Convictoristen aus der Gewährung ihres Besuches Vortheil erwachse, so ist das natürlich nur von der Mehrheit zu verstehen, und hier tritt das Sprüchwort ein, man dürfe so etwas nicht ad vivum resecare, und nicht sylbenstecherisch dabei verfahren. — Was die Hauptfrage, nämlich die nach der rechtlichen Verbindlichkeit, anlangt, so kann ich wenigstens die Verneinung derselben nicht für so zweifellos ansehen, als es von mehreren Seiten behauptet worden ist. Denn soweit ich die diesfallsigen Verhältnisse kenne — und ich habe von mehreren Stiftungsurkunden Abschriften gelesen, und habe sie sogar in Händen — so verhält sich die Sache so: es ist ein gewisses Kapital, gewöhnlich vermöge letzten Willens, der Universität überwiesen worden, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen desselben eine gewisse Anzahl armer Studirender frei gespeist werden solle. Nun hat die Universität dieses Kapital, unter Genehmigung der obern Behörde, ohne weitere Bedingungen oder Vorbehalte angenommen, und es scheinen hiernach, wenn die Zinsen des Kapitals nicht mehr ausreichen, die erforderlichen Zuschüsse von der Universität gewährt werden zu müssen. Denn setzen wir den umgekehrten Fall, daß die Zinsen des Capitals gestiegen wären, so würde die Universität doch keineswegs für verpflichtet erachtet werden können, den Ueberschuß herauszugeben. Ich weiß aber auch noch überdies, freilich nur vom Hörensagen, einen Fall, auf den ich mich schon früher bezogen habe, wo durch Proceß das Recht erstritten worden sein soll, daß die Theilnehmer an einem gewissen Tische frei, und ohne Beitrag von ihrer Seite, gespeist werden müssen. Der Rath zu Leisnig soll nämlich durch Proceß dieses Recht zuerkannt erhalten haben, und noch jetzt werden an dem betreffenden Tische die Convictoristen unentgeltlich gespeist. Wenn man nun aber auch den rechtlichen Gesichtspunkt auf sich beruhen lassen will, so ist doch so viel gewiß, daß die Billigkeit und der Zweck der Stiftung, der auf eine Unterstützung der ärmsten und unbemitteltesten Studirenden berechnet ist, dafür spricht, daß sie unentgeltlich gespeist werden. Auch spricht dafür das Beispiel anderer ähnlicher Stiftungen, namentlich der Landschulen zu Meissen und Grimma, wo die Speisung der Alumnen ganz unentgeltlich verabreicht wird. Ich kann also nur wünschen, daß diese Sache von allen Seiten, und nicht bloß vom streng rechtlichen Gesichtspunkte aus, beleuchtet werde. Wenn mir übrigens eingehalten worden ist, daß mein Antrag mit dem der Deputation im Wesentlichen übereinkomme, so ist dies nur insoweit zuzugeben, als ich wünsche, die Sache einer genauen Erwägung von Seiten der hohen Staatsregierung unterworfen zu sehen; allein mein Antrag geht insofern weiter, als ich für den Fall, daß man die Petitionen, sei es nun aus Gründen des Rechts oder der Billigkeit, für begründet erachtet, denselben auch darauf gerichtet habe, daß